



Infodienst Schulleitung

März 2012

Nummer 198

Inhalt

AMTLICHE MITTEILUNGEN

- **Mitführen von Handys im Unterricht**
- **Leitfaden "Ganztagsschulen in Baden-Württemberg"**
- **Festlegung maximaler Sollstundenwerte in LBBS-Statistik für Klassenstufen der BG sowie für BAS und BOS ab Schuljahr 2012/2013**
- **Autorenlesung zur Pflichtlektüre "Agnes"**

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Mitführen von Handys im Unterricht

Das Kultusministerium stellt klar, dass ein Handy bei schulordnungswidrigem Gebrauch, vor allem während der Unterrichtszeit, der Schülerin oder dem Schüler zwar weggenommen werden kann, dass es aber nach dem Unterricht dem Berechtigten zurückgegeben werden muss. Weder § 23 Abs. 2 SchG noch § 90 SchG autorisieren die Schule, das Handy gegen den Willen der Berechtigten einige Tage zurückzubehalten.

Ergänzend wird auf die im Folgenden auszugsweise wörtlich wiedergegebene Stellungnahme des Kultusministeriums zur Petition 15/00853 verwiesen:

"Nach § 23 Absatz 2 Schulgesetz beurteilt sich auch die Frage, inwieweit die Schule den Gebrauch von Handys verbieten kann. Hierbei ist je nach der schulischen Situation zu differenzieren. In Prüfungen ist bereits das Mitführen eines Handys aufgrund der hierfür geltenden besonderen Regelungen eine Täuschungshandlung. Im Unterricht muss das Handy ausgeschaltet bleiben, um einen ungestörten Unterricht sicher zu stellen. Für den Fall dass das Handy dennoch klingelt, sieht an manchen Schulen die Hausordnung vor, dass es der Schülerin bzw. dem Schüler weggenommen und ihr oder ihm nach dem Unterrichtsende zurück gegeben bzw. den Eltern zur Abholung bereitgehalten wird. In den Pausen sollen die Schülerinnen und Schüler losgelöst von der unterrichtlichen Anspannung vor allem untereinander ins Gespräch kommen, um die Kameradschaft zu pflegen und ggf. Spannungen und Konflikte abzubauen. Daher hat die Schule auch das Recht, die Handybenutzung während der Pausen auf dem Schulhof für den Regelfall zu untersagen.

Das Mitführen eines Handys generell zu verbieten, kann mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule nicht begründet werden und ist deshalb durch § 23 Absatz 2 Schulgesetz nicht legitimiert. Solange das Handy ausgeschaltet ist, kann es ja - außer in Prüfungen - nicht schulordnungswidrig sein. Andererseits können die Eltern ein berechtigtes Interesse daran haben, ihre Kinder vor Schulbeginn oder nach Schullende zu erreichen. Dies gilt auch für Klassenfahrten ins Schullandheim oder andere Ausflüge. Das Handy kann

hier in Notfällen sogar eine wichtige Hilfe sein, z. B. beim Skifahren oder wenn in einer Großstadt eine Schülerin oder ein Schüler verloren geht.

Wie dargestellt worden ist, kann das Mitbringen eines Handys in die Schule den Schülerinnen und Schülern nicht generell verboten werden. Die Schulen können jedoch verlangen, dass die Handys sowohl im Unterricht als auch im Pausenhof ausgeschaltet bleiben. Bei einer Nichtbeachtung dieser Regel können die Lehrkräfte die Handys wegnehmen, müssen diese aber nach Unterrichtsende zurückzugeben. Ob sie es der Schülerin, dem Schüler oder den Eltern aushändigen, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dass die Schulen Handys über einen längeren Zeitraum einbehalten ist nicht möglich."

Leitfaden "Ganztagsschulen in Baden-Württemberg"

Die Serviceagentur "Ganztätig lernen" Baden-Württemberg und das Landesinstitut für Schulentwicklung haben einen Leitfaden für Ganztagsschulen erstellt. Der Leitfaden beleuchtet zahlreiche Themen rund um die Ganztagsschule. Er bietet ausführliche Informationen zum Landeskonzept "Ganztagsschule" und ist somit insbesondere für Schulen, die die Einrichtung einer Ganztagsschule planen, eine wertvolle Unterstützung.

Den Leitfaden "Ganztagsschulen in Baden-Württemberg" können Sie herunterladen unter

<http://www.bw.ganzttaegig-lernen.de/Ganztagsschule%20in%20Baden-W%C3%BCrttemberg/leitfaden-ganztagsschule-baden-wuerttemberg>

oder <http://www.ls-bw.de/aktuelles/lfgts>.

Festlegung maximaler Sollstundenwerte in LBBS-Statistik für Klassenstufen der BG sowie für BAS und BOS ab Schuljahr 2012/2013

Das Kultusministerium gibt bekannt, dass ab dem Schuljahr 2012/2013 in der Statistik für Berufliche Schulen (LBBS) für die Klassenstufen der Beruflichen Gymnasien sowie für Berufsaufbauschulen und Berufsoberschulen die in der Anlage dargestellten Obergrenzen für Lehrerwochensollstunden Anwendung finden. Die Sollstundenansätze wurden auf Grundlage der aktuell gültigen Stundentafeln und unter Berücksichtigung des erforderlichen Teilungsbedarfs für die Fächer Religionslehre/Ethik, Sport und den Wahlpflichtbereich ermittelt.

Die Festlegung von maximalen Sollstundenwerten dient dem Zweck, die landesweite Vergleichbarkeit der Versorgungslage der Schulen zu gewährleisten.

An den Jahrgangsstufen der Beruflichen Gymnasien findet nach wie vor die sogenannte Oberstufenformel Anwendung.

Die maximalen Sollstundenwerte in der Statistik für Berufliche Schulen (LBBS) für die Klassenstufen der Beruflichen Gymnasien sowie für Berufsaufbauschulen und Berufsoberschulen werden in den Erläuterungen zur "VwV zur Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2012/2013" im April 2012 veröffentlicht. Das Kultusministerium wird in den kommenden Jahren sukzessive für alle Bildungsgänge an öffentlichen beruflichen Schulen maximale Sollstundenwerte festlegen und nach und nach in Kraft setzen. Die Schulleitungen werden hierüber jeweils in geeigneter Weise informiert.

Autorenlesung zur Pflichtlektüre "Agnes"

In Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Generalkonsulat veranstaltet das Kultusministerium für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen der beruflichen und allgemein bildenden Gymnasien Lesungen mit dem schweizerischen Autoren Peter Stamm.

Weitere Informationen können Sie der Anlage entnehmen.

Der Infodienst Schulleitung geht den Schulleitungen in Baden-Württemberg regelmäßig per E-Mail zu und wird im Intranet der Kultusverwaltung archiviert. Für die Inhalte der verlinkten Fremdangebote ist der jeweilige Herausgeber verantwortlich.

Redaktion: Markus Heinkele (verantwortlich)

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg

Postfach 10 34 42

70029 Stuttgart

✉ infodienste@km.kv.bwl.de

🌐 www.kultusportal-bw.de